

Allgemeine Geschäftsbedingungen 2023

DATENVERARBEITUNG ZU WERBEZWECKEN

Wenn Sie bei uns Waren kaufen oder Dienstleistungen beziehen, führen wir Sie als Bestandskunden.

In diesem Fall verarbeiten wir Ihre Post- und Kontaktdaten ausserhalb einer konkreten Einwilligung, um Ihnen auf diesem Wege Informationen über unsere Produkte und Dienstleistungen zukommen zu lassen. Ihre E-Mail-Adresse verwenden wir, um Ihnen ausserhalb einer konkreten Einwilligung Informationen für eigene, ähnliche Produkte und Dienstleistungen zukommen zu lassen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zu Werbezwecken ist nach der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (gültig seit 25.05.2018) unser berechtigtes Interesse an einem kundenbezogenen Direktmarketing.

Gegen die Datenverarbeitung zu den vorgenannten Zwecken können Sie jederzeit kostenfrei, für den jeweiligen Kommunikationskanal gesondert und mit Wirkung für die Zukunft, Widerspruch einlegen. Dazu genügt ein Schreiben an RÖFIX AG, Heberrietstrasse 1, 9466 Sennwald oder ein E-Mail an marketing@roefix.ch

Wir verweisen auf unsere datenschutzrechtlichen Informationen unter www.roefix.ch/Datenschutz

1. Allgemeines/Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für sämtliche vergangene und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit der RÖFIX AG (nachfolgend «RÖFIX»). Sie sind zudem integrierender Bestandteil der jeweils gültigen RÖFIX Preisliste. Änderungen dieser Bedingungen sind nur in Schriftform rechtsgültig. Der jeweilige Vertragspartner der RÖFIX AG wird in den vorliegenden AGB nachfolgend als «Kunde» bezeichnet. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung der eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit sie den vorliegenden widersprechen.
- 1.2. Die vorliegenden AGB gelten nicht, wenn Ware der RÖFIX direkt von einem Dritten (insb. Händlerlager) bezogen wird. In diesen Fällen sind die Konditionen des Händlers relevant. Mängelrügen sind ebenfalls direkt an den Händler zu richten.
- 1.3. Die RÖFIX behält sich das Recht vor, ihre Produktpalette laufend den Bedürfnissen des Marktes anzupassen und ihre Produkte technisch zu verändern.
- 1.4. Der Kunde stimmt dem Versand von Mitteilungen zu Informationszwecken im Zusammenhang mit Waren und Dienstleistungen der Fixit Trockenmörtel Holding AG und deren Tochterunternehmen per E-Mail oder in sonstiger Weise an seine Kontaktadresse bis auf jederzeitigen Widerruf ausdrücklich zu.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, sobald die Bestellung des Kunden durch RÖFIX bestätigt wird und/oder RÖFIX nicht innert 10 Tagen nach Bestelleingang die Bestellung ablehnt.
- 2.2. Nachträgliche Änderungen der Bestellung durch den Kunden haben schriftlich zu erfolgen und sind grundsätzlich möglich, wobei sich RÖFIX das Recht vorbehält, dem Kunden die dadurch entstandenen Mehrkosten zu belasten.

3. Preise

- 3.1. Die Preise für Waren der RÖFIX ergeben sich aus der separaten, jeweils gültigen Preisliste exklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sofern nichts anderes vermerkt ist, gelten alle Preise in Schweizer Franken (CHF) exklusive Mehrwertsteuer. Die Preise sind nur gültig für Lieferungen innerhalb der deutschen Schweiz. Preisänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Weitere Kosten wie Versandkosten, Zölle, Gebühren, Teuerungszuschläge, Rohstoffzuschläge etc. sind im Preis nicht enthalten und werden separat in Rechnung gestellt.
- 3.2. Für Kleinmengen gelten die Aufpreise und Tarife der vorliegenden AGB (vgl. nachstehend Ziff. 13). Jegliche Versandkosten, insbesondere Kosten für Bahn-, Post, Eilzustelldienste, Cargo Domizil-Lieferungen und Lieferung durch Dritte werden die Frachtkosten und Nebenleistungen vollumfänglich in Rechnung gestellt.
- 3.3. Für die Tarife und Aufpreise für Transport, Hilfsmittel, Miete von Geräten, Personaleinsätze und sonstiges gelten die Aufpreise und Tarife der vorliegenden AGB (vgl. nachstehend Ziff. 13).
- 3.4. Bei begründetem Verdacht auf Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz, Konkurs, Nachlassstundung etc.) des Kunden, ist RÖFIX berechtigt, die Ware bzw. deren Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung eines Kostenvorschusses im vollen Wert der zu liefernden Ware, auszusetzen bzw. zurückzuziehen.
- 3.5. Die Preise der RÖFIX sind unverbindlich empfohlene Verkaufspreise; hinzu kommt die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

4. Lieferung

- 4.1. Die Lieferfristen betragen für Standardprodukte in Silo, Sack oder Eimer maximal 3 Arbeitstage ab Bestelleingang. Für Spezialprodukte beträgt die Lieferzeit 15 Arbeitstage ab Bestelleingang. Als Spezialprodukte gelten Mischungen nach Kundenwunsch, ebenso abweichende Standardprodukte. RÖFIX behält sich das Recht vor, Teillieferungen zu machen. RÖFIX teilt dem Kunden allfällige Lieferverzögerungen umgehend mit. Nutzen und Gefahr gehen mit Versand der Ware oder deren Übergabe bzw. Ablad vor Ort auf den Kunden über.
- 4.2. Erfolgt die Warenlieferung nicht fristgerecht, so hat der Kunde das Recht nach einer schriftlich angesetzten Nachfrist von 10 Arbeitstagen vom Vertrag zurück-

zutreten. Bei Produkten, die nach Vorgaben des Kunden von der RÖFIX produziert oder von der RÖFIX bei einem Dritten bezogen werden, besteht ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag erst nach einer Nachfrist von 25 Arbeitstagen. Der Vertragsrücktritt ist der RÖFIX unverzüglich, d.h. sofort schriftlich anzuzeigen; bei fehlender Anzeige wird vom Bestehen des Vertrages ausgegangen. Ist eine Ware nicht mehr lieferbar, berechtigt dies beide Vertragsparteien zum Vertragsrücktritt. Der Kunde hat keine Schadenersatzansprüche aus verspäteter oder ausbleibender Lieferung der Ware, soweit dies auf höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, Lieferverzögerungen wegen erschwelter Verkehrsbedingungen oder anderer, nicht in den Verantwortungsbereich der RÖFIX fallender Gründe zurückzuführen ist. Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Lieferverzögerung oder Nichtlieferung, welche nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der RÖFIX AG zurückzuführen sind, werden ebenfalls wegbedungen.

- 4.3. Die Lieferung erfolgt gemäss den in der jeweils gültigen Preisliste und den in den vorliegenden AGB (vgl. nachstehend Ziff. 13) angegebenen Verpackungseinheiten.
- 4.4. Die Mindestabnahmemenge für Silo-, Sackwaren und übrigen Produkte ergibt sich aus den vorliegenden AGB (vgl. nachstehend Ziff. 13).
- 4.5. Sackware wird bei Nichtgebrauch durch den Kunden grundsätzlich nicht zurückgenommen. Eimerware wird bei Nichtgebrauch durch den Kunden nur zurückgenommen, wenn es sich um ungetöntes Standardmaterial handelt, der Sicherheitsverschluss nicht geöffnet wurde und das Lieferdatum nicht länger als 3 Wochen zurückliegt. Bei Eimerware werden 70% des Nettopreises zurückvergütet. Allfällige Kosten für den Rücktransport gehen zulasten des Kunden. Bei Siloware werden Restmengen ab 1 Tonne gutgeschrieben, sofern die gemäss Preisliste vorgegebenen Mindestabnahmemengen geliefert wurden. Zudem wird nicht der volle Warenwert gutgeschrieben, sondern eine Vorfrachtschädigung gemäss den vorliegenden AGB (vgl. nachstehend Ziff. 13) abgezogen wird.
- 4.6. Bei Zustellung durch einen LKW muss die Zufahrt ohne Schwierigkeiten und ohne Wartezeiten möglich sein (Fahrzeugbreite 2,60 m/Gewicht 40 t). Bei den vereinbarten Ablieferungsterminen handelt es sich um Richtzeiten.
- 4.7. Mit der Ablieferung der Ware an dem vom Kunden gewünschten Ort hat RÖFIX ihre vertragliche Verpflichtung vollständig erfüllt und der Kunde ist im Weiteren alleine für die gelieferte Ware verantwortlich. Dies gilt selbst dann, wenn die Ablieferung nur effektiv erfolgt ist, also auch ohne Gegenzeichnung des betreffenden Lieferscheines.

5. Benutzung von Silos, Maschinen und Geräte

- 5.1. Die RÖFIX stellt für die Verarbeitung ihrer Produkte Silos mit Anschlussmöglichkeiten für Förder-, Spritz- und Mischanlagen wie auch Mischereinheiten zur Verfügung. Förderschläuche werden nicht gratis zur Verfügung gestellt. Die Silos und Mischereinheiten bleiben Eigentum der RÖFIX und dürfen nur für die Verarbeitung von RÖFIX-Produkten verwendet werden. Die Silos und Mischereinheiten sind vom Kunden mindestens 3 Arbeitstage vor Gebrauch zu bestellen.
- 5.2. Wird der Silo länger als vereinbart beansprucht, werden dem Kunden Mietkosten und weitere im Lieferpreis nicht enthaltene Leistungen der RÖFIX gemäss den vorliegenden AGB (vgl. nachstehend Ziff. 13) verrechnet.
- 5.3. Der Kunde bestimmt den Standort des Silos und bereitet diesen vor der Anlieferung auf eigene Kosten vor. Der Kunde ist für die nötigen Vorbereitungen selbst verantwortlich. Die RÖFIX übernimmt keine Folgekosten, die auf ungenügende Vorbereitungshandlungen zurückzuführen sind. Nachfolgende Bedingungen sind einzuhalten:
Der Kunde hat bei Anlieferung des Silos für die Überwachung und Instruktion eine kompetente Person auf die Baustelle zu entsenden.
Der Zufahrtsweg zum Silostandplatz muss eine Breite von mindestens 3 m und eine Höhe von mindestens 4 m aufweisen.
Die Silostandplatzfläche muss mindestens 2,5x2,5 m und eine Höhe von mindestens 10 m aufweisen.
Der Silostandplatz muss frei sein von Oberleitungen und anderen Hindernissen, gut ausgeebnet und auch bei schlechten Witterungsverhältnissen tragfähig und zugänglich sein.

Allgemeine Geschäftsbedingungen 2023

Der Silostandplatz muss mit dem Zufahrtsweg eine Ebene bilden, so dass das Silo senkrecht auf eine feste Unterlage (Bahnschwellen, Kanthölzer etc.) gestellt werden kann, vor Unterspülung gesichert ist und nicht seitlich abrutschen kann. Der Unterbau ist wegen des Gewichts des gefüllten Silos (bis ca. 50 Tonnen) während des gesamten Betriebes ständig auf ein allfälliges Einsinken zu kontrollieren.

Wasser- und Stromanschlüsse müssen vom Kunden vorbereitet und vor der Inbetriebnahme kontrolliert werden. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass auf der Baustelle die technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des Silos vorhanden sind (Anschlüsse, Stromspannung, Wasserdruck etc.). Der Kunde ist im Weiteren dafür verantwortlich, dass der Silo für die Lieferung der Ware ungehindert erreicht werden kann.

Das Silo Leergewicht beträgt ca. 2,6 Tonnen, bei Spezialsilos bis 7 Tonnen.

- 5.4 Siloleerstellungen werden nur auf speziellen Kundenwunsch ausgeführt. Das Silo darf vor der Nachfüllung nicht unter der Höhe des Konus (ca. 3 Tonnen Restmenge) geleert werden. Risiko der Materialentmischung und Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers, Schlauchlänge beim Einblasen max. 30 m.
- 5.5 Der Kunde ist verpflichtet, den Silo und das Zubehör wie Mischer und Mischpumpen sorgfältig zu behandeln und hat sich an folgende Punkte zu halten: Die Geräte dürfen nicht mit Bildern, Folien und Beschriftungen überklebt werden. Bei den Drucksiloanlagen muss der Luftdruck abgelassen werden. Dies gilt insbesondere während der Nacht, an arbeitsfreien Tagen und wenn die Baustelle unbeaufsichtigt ist. Die RÖFIX ist über allfällige Beschädigungen und Betriebsstörungen der Anlagen umgehend zu informieren. Es ist dem Kunden untersagt, Reparaturen oder Änderungen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die Siloanlagen sowie das Zubehör sind der RÖFIX gereinigt und vollständig zurück zu geben, andernfalls werden dem Kunden die Kosten für die Reinigung und fehlenden Teile in Rechnung gestellt. Sämtliche zur Verfügung gestellten Anlagen und Geräte dürfen nur von der RÖFIX oder einem von RÖFIX beauftragten Dienstleister transportiert werden.
- 5.6 Die Haftung der RÖFIX begrenzt sich auf die Anlieferung und Abholung des Silos oder der gemieteten Maschinen. Sobald das Silo nicht mehr mit der Hebevorrichtung des Stellfahrzeuges der RÖFIX verbunden ist, trägt der Kunde die Verantwortung. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorschriften der RÖFIX, der Suva und der Behörden einzuhalten. Er haftet gegenüber RÖFIX für die unsorgfältige Behandlung wie auch für Schäden Dritter, die auf eine unsachgemässe Behandlung der Geräte zurückzuführen sind.
- 5.7 Die RÖFIX ist sofort zu informieren, wenn die zur Verfügung gestellten Geräte nicht mehr gebraucht werden.

6. Zahlung

- 6.1 Falls die Verrechnung über einen Dritten, wie bspw. den Schweizer Baustoffhandel oder die Handelsgenossenschaft des Schweizerischen Baumeisterverbandes erfolgt, gelten die Zahlungskonditionen jener Rechnungssteller, und die Zahlung ist direkt an jene zu leisten. In allen übrigen Fällen (insbesondere Rechnungsstellung direkt durch RÖFIX) gelten nachfolgende Zahlungskonditionen.
- 6.2 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Ausstellung ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig. Der Kunde kommt mit dem Ablauf der Zahlungsfrist automatisch, d.h. ohne Mahnung in Verzug.
- 6.3 Ein Skontoabzug darf nur vorgenommen werden, wenn dies auf der Rechnung ausdrücklich festgehalten wird und die Zahlung innerhalb der gesetzten Frist erfolgt. Massgebend für die Einhaltung der Skontofrist ist der Zahlungsseingang bei der RÖFIX. Ungerechtfertigte Skontoabzüge werden nachbelastet.
- 6.4 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so werden ihm Verzugszinsen in der Höhe der üblichen Kontokorrent-Bankzinsen in Rechnung gestellt.
- 6.5 Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von der Pflicht, die Zahlungsfrist einzuhalten.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1 Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Kunden, soweit der Transport nicht durch die RÖFIX selbst erfolgt. In diesem Fall haftet die RÖFIX nicht für allfällige Transportschäden.
- 7.2 Die branchenüblichen Toleranzen bezüglich Mass, Menge, Gewicht, Körnung und Farbe gelten nicht als Mangel und eine Gewährleistung für Waren mit einer Qualität innerhalb der Toleranzwerte wird ausdrücklich ausgeschlossen. Weicht die abgefüllte Ware hingegen von der Deklaration ab (Fehl-mischungen), steht der RÖFIX das Recht zur Lieferung von Ersatzware zu, lehnt jedoch jede weitere Haftung im gesetzlich zulässigen Umfang ab.
- 7.3 Die Ware ist unmittelbar nach Erhalt sorgfältig zu prüfen. Allfällige Beanstandungen, wie bspw. sichtbare Mängel, Transportschäden, falsche Liefermenge oder falsch gelieferte Ware müssen schriftlich, per Fax oder E-Mail dem Bestellbüro der RÖFIX und innerhalb von 3 Arbeitstagen (Datum des Poststempels / Sendedatum E-Mail / Sendedatum Fax massgebend) nach Erhalt der Ware mitgeteilt werden. Die trotz sorgfältiger Prüfung nicht erkennbaren Mängel (sog. versteckte Mängel) sind dem Bestellbüro der RÖFIX, innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Entdeckung, ebenfalls schriftlich, per Fax oder E-Mail zu

rügen. Erfolgt die Mängelrüge nicht frist- und/oder formgerecht oder wird die Ware benutzt, gilt diese als mängelfrei und genehmigt.

- 7.4 Produktinformationen wie auch Verfahrens- und Montagevorschriften sind teilweise auf der Verpackung und den zusätzlichen technischen Merkblättern enthalten. Die technischen Merkblätter sind in der jeweils gültigen Fassung im Internet unter www.roefix.com abrufbar. Der Kunde hat sich über deren Inhalt zu informieren und ist verpflichtet, die Vorschriften und Richtlinien strengstens einzuhalten. Andernfalls entfällt zum vornherein jede Gewährleistung und Haftung seitens der RÖFIX.
- 7.5 Die RÖFIX bedingt jede Gewährleistung und Haftung im gesetzlich zulässigen Umfang weg. Ebenso wird die Haftung der RÖFIX für indirekte Schäden oder Folgeschäden, wie entgangenen Gewinn, wegbedungen. Dies gilt ferner auch dann wenn Ware verarbeitet wird, deren Mangelhaftigkeit bei einer sorgfältigen Prüfung hätte entdeckt werden können. Vom Kunden beanstandete Ware wird im Labor untersucht und muss deshalb der RÖFIX zur freien Verfügung gestellt werden. Diese Ware darf erst nach Freigabe durch die RÖFIX weiterverarbeitet werden, andernfalls entfällt jegliche Gewährleistung und Haftung durch RÖFIX.
- 7.6 Besteht die Mängelrüge zu Recht, nimmt RÖFIX die Ware zurück und leistet Ersatzlieferung. Das Recht auf Wandelung und Minderung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.7 Jegliche Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche von Kunden, inklusive allfälliger Ansprüche für indirekte Schäden und/oder Folgeschäden werden im gesetzlich zulässigen Rahmen ausdrücklich wegbedungen.

8. Haftung für Beratungs- und Zusatzleistungen

- 8.1 Sämtliche zum Warenverkauf bzw. zur Warenlieferung erbrachten Zusatz- und Beratungsleistungen erfolgen unentgeltlich sowie aus reiner Gefälligkeit und bedeuten weder eine Garantie noch eine Zusicherung oder gar einen Vertragsabschluss.
- 8.2 Der Kunde (insbesondere Lieferant) von RÖFIX ist gegenüber dem Endkunden alleine verantwortlich für Beratungs- und sonstige Dienstleistungen. Es entsteht keine vertragliche oder sonstige Verpflichtung für RÖFIX.
- 8.3 Angesichts der Unentgeltlichkeit stellen sämtliche Beratungsleistungen sowie jegliche zusätzlichen Leistungen reine Gefälligkeitshandlungen dar, und RÖFIX haftet dafür weder gegenüber dem Kunden (insbesondere dem Lieferanten) noch gegenüber dem Endkunden. Die Haftung und Gewährleistung beschränken sich ausschliesslich auf die gelieferten und verkauften Waren gemäss Ziff. 7 hiervoor.

9. Verrechnungsverbot, Ausschluss des Retentionsrechts

- 9.1 Der Kunde besitzt kein Recht, Forderungen gegenüber RÖFIX mit eigenen oder an ihn abgetretenen Gegenforderungen zu verrechnen. Ebenso ausgeschlossen sind jegliche Retentionsrechte des Kunden.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Preises und sämtlicher weiterer Kosten bleibt die Ware Eigentum der RÖFIX. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums für RÖFIX notwendig sind, mitzuwirken. Insbesondere ermächtigt der Kunde RÖFIX mit Vertragsabschluss, auf seine Kosten und ohne dessen weitere Zustimmung, die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen, gemäss den betreffenden Gesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Sollten für die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts von Seiten des Kunden weitere Erklärungen abzugeben oder Unterschriften zu leisten sein, hat er dies auf erste Aufforderung hin unverzüglich zu tun.

11. Salvatorische Klausel

- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden AGB unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile der vorliegenden AGB nicht beeinträchtigt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch die gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen oder vertraglichen Zwecken am nächsten kommt.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 12.1 Erfüllungsort (Art. 74 OR) ist 9466 Sennwald SG.
- 12.2 Der ausschliessliche Gerichtsstand für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten aus den vorliegenden AGB sowie aus den einzelnen Verträgen mit RÖFIX befindet sich am Sitz der RÖFIX AG (derzeit CH-9466 Sennwald SG). Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass er sich unter Verzicht auf seinen ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand dem hier vereinbarten Gerichtsstand unterzieht.
- 12.3 Subsidiär zu den vorliegenden AGB sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Von der Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen wird die Anwendung sämtlichen internationalen Rechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) sowie des Schweizerischen internationalen Privatrechts.

Allgemeine Geschäftsbedingungen 2023

13. Aufpreise

Im Weiteren gelten folgende Aufpreise und Tarife:

13.1. Tarife für Transportaufpreise, Hilfsmittel und Personaleinsätze (exklusive Mehrwertsteuer)

Logistikaufpreise		
Zuschlag Stückgut/Lose Terminlieferung	CHF	120.00 Pauschal
▪ 2000151394 Abzug bei Rücknahme Wärmedämm-Mauermörtel/Kleber lose der RÖFIX, ab 1 Tonne	CHF	45.00/Tonne
▪ 2000151394 Abzug bei Rücknahme Unterputze lose der RÖFIX, ab 1 Tonne	CHF	45.00/Tonne
▪ 2000151394 Abzug bei Rücknahme Mauermörtel, Beton lose der RÖFIX, ab 1 Tonne	CHF	45.00/Tonne
▪ 2000152981 Servicemonteur/Werkstatt	CHF	120.00/h
▪ 2000152983 Autospesen	CHF	1.60/km
▪ 2000152979 für Schrumpffolie doppelt geschrumpft	CHF	8.50/Stück
▪ 2000153009 für Schrumpffolie lose	CHF	6.50/Stück
▪ 2000152984 Paletten SBB – EURO 80×120×15 cm	CHF	18.00/Stück
▪ 2000152984 Paletten SBB – EURO 80×120×15 cm, Retournahmen	CHF	15.00/Stück
▪ 2000570317 für Lieferung in Big-Bag	CHF	32.00/Stück
▪ 2000570320 Big-Bag (keine Rücknahme)	CHF	12.00/Stück
▪ 2000569887 Postporto und Verpackung pro Gebinde (Eimer)	CHF	50.00 + Porto
▪ 2000569888 Silo Rücknahmen von Überlasten > 10 Tonnen nach Aufwand	CHF	145.00/h
▪ 2000569888 Siloumstellung ohne weitere Füllung, nach Aufwand	CHF	145.00/h
▪ 2000571912 Express-Rückholung von Silo innerhalb 2 Arbeitstagen nach Aufwand	CHF	145.00/h
▪ 2000152982 Ablade- und Wartezeit für LKW von mehr als ½ Std.	CHF	120.00/h
▪ 2000572098 LKW Kran-Staplerablad pro Palette neben LKW	CHF	25.00/Palette
▪ 2000572097 LKW Ablad mit Hebebühne pro Palette neben LKW	CHF	12.00/Palette
▪ 2000569887 Aufwand Ausfuhrverzollung in Zollfreigebiete (Post- und Zollgebühren)	CHF	100.00 Pauschal
Mieten und Maschinenkosten		
▪ 2000149080 Miete für verlängerte Standzeit von Silos: 10 Tonnen Verbrauch innert 3 Wochen für Unterputze 5 Wochen für Mauermörtel	CHF	18.00/Tag
▪ 2000151408 Miete Verputzmaschine / Mischpumpe wie z.B. G5 / G Plus, Förderanlage, usw.	gem. Vereinbarung	
▪ 2000569889 Zustellgebühr für Leihmaschinen/Anlagen inkl. Inbetriebnahme und Einweisung	CHF	600.00 Pauschal
▪ 1000004497 Silomischpumpe Unterputze, exkl. Mantel (Stator), Schnecke (Rotor) und Schläuche	CHF	20.00/Tonne
▪ 1000004496 SMP Beton	CHF	25.00/Tonne
▪ 2000570307 SMP Schneckenmantel 110MP	CHF	163.50/Stück
▪ 2000570308 SMP Monoschnecke 110MP	CHF	197.65/Stück
▪ 2000150807 Dragonsilo / Aliva Arbeitstagspauschale	CHF	100.00/Tag
Maschinentechniker/Anwendungstechniker		
▪ 2000571903 RÖFIX Instruktion durch den Anwendungstechniker	CHF	120.00/h
▪ 2000152983 und zusätzlich Verrechnung der Kilometerentschädigung von	CHF	1.60/km
▪ 2000571159 bis 30 Tonnen (In- und Ausserbetriebnahme inkl. Überwachung der Maschine durch Maschinentechniker)	CHF	300.00 Pauschal
▪ 2000571175 ab 30 Tonnen (In- und Ausserbetriebnahme inkl. Überwachung der Maschine durch Maschinentechniker)	CHF	10.00/Tonne
▪ 2000634325 bis 30 m ³ (In- und Ausserbetriebnahme inkl. Überwachung der Maschine durch Maschinentechniker)	CHF	300.00 Pauschal
▪ 2000634326 ab 30 m ³ (In- und Ausserbetriebnahme inkl. Überwachung der Maschine durch Maschinentechniker)	CHF	10.00/m ³
Transportaufpreis für Kleinmengen		
▪ 2000152985 Stückgut: Bestellwarenwert < CHF 1'100.00 netto oder Bestellmenge < 6 Paletten	CHF	200.00 Pauschal
▪ 2000152985 Stückgut: Bestellwarenwert < CHF 750.00 netto oder Bestellmenge < 3 Paletten	CHF	250.00 Pauschal
▪ 2000152985 Eimerware Deckputz: Bestellmenge < 1 Palette	CHF	100.00 Pauschal
▪ 2000955670 WDVS Erschwernis-/Frachtzuschlag	gemäss unserer Lieferanten	
▪ 2000583537 Transportvergütung Steinwollplatten bei 45–59.99 m ³	CHF	7.00/m ³
▪ 2000583538 Transportvergütung Steinwollplatten ab 60 m ³	CHF	14.00/m ³
▪ 2000583535 Kranablad für Lieferungen ab Regio-Abhollager (Dietikon, Grenchen, Bern, Perlen)	nach Aufwand	
▪ 2000956595 Silostellgebühr bei Stellungen < 10 Tonnen	CHF	80.00/Tonne
▪ 2000956595 Gurte für Silostellung Miete	CHF	100.00 Pauschal
▪ 2000956807 Gurte für Silostellung Kauf	CHF	700.00 Pauschal
▪ 2000151404 Zuschlag Nachblasungen Silo Beton < 18 Tonnen	Staffelung nach Baustellendistanz	
▪ Für Eigenproduktlieferungen in Berggebiete mit Anhängerverbot und oder Gewichts-/Breitenbeschränkungen wird ein Transportaufpreis gemäss beiliegender Liste verrechnet. Bei Lieferungen von Handelsware durch Dritte werden die anfallenden Fracht- und Nebenkosten weiter belastet. Allfällige Wäge-, Stell- und Anschlussgebühren, sowie längere Ablade- und Wartezeiten gehen zu Lasten des Bestellers.		
▪ Die kostenlose, im Lieferumfang enthaltene Ablade-, Silostell- oder Siloeinblasezeit beträgt maximal eine Stunde. Die Umstellung von Silos auf eine neue Kundenbaustelle erfolgt gratis, sofern dieser Auftrag mit einer Nachfüllung von mindestens 8 Tonnen Material verbunden wird.		
▪ Kleinfakturaufschläge bei Abholungen ohne Direktbegleichung von < CHF 100.00 werden zusätzlich mit CHF 30.00 belastet.		
▪ Die Miete von Silos, Maschinen, Anlagen und Geräten beginnt am Tag nach der Zustellung und endet mit dem Tag des Rückrufes durch den Kunden (Mindestverrechnung eine Tagesmiete). Für Beschädigungen und Diebstahl der Mietware haftet der Kunde. Bei bauseits bedingten Unterbrüchen erfolgt keine Reduktion der Mietkosten.		
▪ Preisänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.		
Siloware:	Siloarten:	Druck- und Freifallsilo
	Siloaufstellung:	innerhalb von drei Arbeitstagen (72 Stunden)
	Silonachfüllung:	innerhalb von einem Arbeitstag (24 Stunden)
	Mindestbestellmengen:	Mauermörtel: 10 Tonnen
		WD-Mauermörtel: 5 Tonnen
		Putze 10 Tonnen
		WDVS-Kleber 5 Tonnen
		Fliessestrich 8 Tonnen
		Schaummörtel/Schaubeton 8 m ³
		Deckenleichtbeschichtung 5 Tonnen
Pastöse farbige Produkte:		
Lieferzeiten:		Standardfarben bis 5 Arbeitstage
		Sonderfarben (ab PK IV, und nicht RÖFIX Farbfächer) bis 10 Arbeitstage
Edelputze farbige Produkte:		
Lieferzeiten:		Standardfarben bis 5 Arbeitstage
		Sonderfarben (ab PK IV, und nicht RÖFIX Farbfächer) bis 10 Arbeitstage
Nachbestellung, Farbmuster und Farbkarten:		Bei Farbputzen und Farben sind bei Nachlieferungen Farbabweichungen möglich.
▪ 2000145224		Musteranfertigung von pastösen Putzen und Farben > 5 Stk. werden in Rechnung gestellt
		Musteranfertigung von Trockenputzen
		715/700/750/760 gestrichen > 5 Stk. werden in Rechnung gestellt
		Grundlage für die Farbmuster ist ein Vollabrieb mit 2 mm Körnung. Farbkarten sind im Druckverfahren hergestellt.
		Gegenüber den Original-Farbtönen sind daher Farbabweichungen möglich. Rohstoffschwankungen, Struktur, verschiedenartiges Saugverhalten des Untergrundes, Umgebungseinflüsse und Lichtverhältnisse können Farbtöne verändern.
Sonstige Dienstleistungen:		RÖFIX Sanierempfehlung
		▪ RÖFIX Ausführungsempfehlung Sanierung – inkl. bis 5 Stk. Analysen
		▪ RÖFIX Sanier-Analyse-Proben zusätzlich
		▪ RÖFIX Devisierung innere und äussere Verputzarbeiten Einfamilienhaus
		▪ RÖFIX Devisierung innere und äussere Verputzarbeiten Mehrfamilienhaus

Sämtliche Preise sind exklusive Mehrwertsteuer. Aktuellste Version des Katalog unter: www.roefix.ch/tools-services/katalog

Allgemeine Geschäftsbedingungen 2023

Transporterschwerungsaufpreis in Bergregionen, Graubünden

7416 Almens	7433 Donath	7431 Obermatten	7188 Sedrun	CHF 10.00/Tonne
7473 Alvaneu Bad	7112 Duvin	7454 Oberrona	7249 Serneus	
7492 Alvaneu Dorf	7433 Fardün	7133 Obersaxen Affeir	7127 Sevgein	
7482 Bergün	7155 Ladir	7136 Obersaxen Friggahüs	7173 Surrein	
7084 Brien	7215 Fanas	7135 Obersaxen Giraniga	7116 Tersnaus	
7165 Brigels	7137 Flond	7134 Obersaxen Meierhof	7418 Tomils	
7187 Camischolas	7232 Furna	7417 Paspels	7417 Trans	
7446 Campsut-Chröt	7433 Lohn	7433 Patzen	7064 Tschertschen	
7122 Carrera	7141 Luven	7443 Pignia	7188 Tujetsch	
7126 Castrisch	7242 Luzein	7185 Platta	7138 Valata	
7241 Conters Prättigau	7026 Maladers	7063 Praden	7122 Valendas	
7447 Cresta	7433 Mathon	7415 Pratval	7132 Vals	
7142 Cumbels	7222 Mittellunden	7415 Rodels	7104 Versam	
7176 Cumpadials	7183 Mompé Tujetsch	7189 Rueras	7494 Wiesen	
7184 Curaglia	7250 Monbiel	7154 Ruschein	7082 Zorten	
7424 Dalin	7143 Morissen	7412 Scharans		
7163 Danis	7431 Muten	7419 Scheid		
7451 Alvaschein	7260 Dischma	7243 Pany	7212 Seewis Dorf	CHF 20.00/Tonne
7447 Am Bach Avers	7104 Egschi	7112 Peiden	7186 Segnas	
7444 Ausserferrera	7019 Fidaz	7156 Pigniu	7272 Sertig Dörfli	
7447 Avers	7244 Gadenstätt	7111 Pitasch	7226 Stels	
7113 Camuns	7145 Igels	7423 Portein	7456 Sur	
7433 Casti	7445 Innerferrera	7482 Preda	7138 Surcuolm	
7182 Cavadiras	7448 Juf	7224 Putz	7189 Tschamut	
7175 Clavadi	7484 Latsch	7128 Rein	7146 Vattiz	
7442 Clugin	7148 Lumbrein	7174 S.Benedeg	7144 Vella	
7164 Dardin	7184 Medel	7152 Sagogn	7147 Vignogn	
7145 Degen	7183 Mompé Medel	7168 Schlans	7149 Vrin	
7278 Davos Monstein	7458 Mon	7228 Schuders	7433 Wergenstein	
7104 Acla Safien	7057 Fondei	7028 Pagig	7513 Silvaplana	CHF 25.00/Tonne
7710 Alp Grüm	7551 Ftan	7029 Peist	7610 Soglio	
7159 Andiast	7533 Fuldera	7517 Plaun da Lej	7502 Spinass	
7745 Annunziata	7545 Garsun	7522 Ponte Campovasto/La Punt	7246 St. Antönien	
7546 Ardez	7428 Glaspass	7504 Pontresina	7500 St. Moritz	
7104 Arezen	7545 Guarda	7742 Poschiavo	7028 St. Peter	
7050 Arosa*	7545 Guarda Staziun	7745 Prada/Li Curt	7536 Sta.Maria	
7245 Ascharina	7530 Il Fuorn	7424 Präz	7605 Stampa	
7504 Bernina Suot	7050 Innerarosa	7741 Privilasco/San Carlo	7459 Stierva	
7502 Bever	7522 La Punt	7606 Promontogno	7558 Strada	
7606 Bondo	7742 La Rösa	7228 Pusserein	7482 Stuls	
7604 Borgonovo	7057 Langwies	7556 Ramosch	7115 Surcasti	
7527 Brail	7562 Laret	7745 S. Antonio	7148 Surin	
7743 Brusio	7543 Lavin	7741 S. Carlo	7542 Susch	
7223 Buchen i. Prättigau	7746 Le Prese	7107 Safien Platz	7553 Tarasp	
7027 Calfreisen	7745 Li Curt (Poschiavo)	7503 Samedan	7106 Tenna	
7748 Campascio	7058 Litzirüti	7562 Sammaun-Compatsch	7109 Thalkirch	
7744 Campocologno	7534 Lü	7563 Sammaun-Dorf	7532 Tschier	
7602 Casaccia	7027 Lüen	7057 Sapün	7559 Tschlin	
7608 Castasegna	7523 Madulain	7202 Says	7554 Val Sinestra	
7027 Castiel	7516 Maloja	7525 S-Chanf	7535 Valchava	
7742 Cavaglia	7560 Martina	7550 S-Charl	7213 Valzeina	
7748 Cavajone	7743 Miralago	7550 Scuol	7747 Viano	
7505 Celerina	7056 Molinis	7189 Selva	7603 Vicosoprano	
7512 Champfer	7504 Morteratsch	7554 Sent	7560 Vinadi	
7526 Cinous-chel	7108 Mura Safien	7742 Sfazu	7557 Vnà	
7554 Crusch	7537 Müstair	7157 Siat	7552 Vulpera	
7226 Fajauna	7107 Neukirch	7515 Sils Baselgia	7158 Waltensburg	
7404 Feldis	7710 Ospizio Bernina	7514 Sils Maria	7530 Zerne	
7514 Fex	7530 Ova Spin		7524 Zuoz	

Transportkosten für die Kantone TI/VS/VD/GE auf Anfrage

Die aufgeführten Transportaufpreise gelten unter der Voraussetzung, dass die Baustelle mit mind. 18 t Gesamtgewicht und 2.60 m Fahrzeugbreite anfahrbar ist. Für jegliche weitergehende Beschränkung wird der Transportaufpreis nach Aufwand erhoben. (Bitte Disposition anfragen.)

* Arosa: Begleitfahrzeuge und Sonderbewilligung werden zusätzlich in Rechnung gestellt.